

## MANDANTENINFORMATION

### Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer

	Seite
<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>2. Steuerliche Behandlung beim Empfänger</b>	<b>2</b>
<b>3. Steuerliche Behandlung beim zuwendenden Unternehmen</b>	<b>4</b>
<b>3.1. Pauschale Versteuerung bei Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter</b>	<b>4</b>
<b>3.2. Pauschale Versteuerung bei Sachzuwendungen an eigene Mitarbeiter</b>	<b>5</b>
<b>3.3. Umfang des Betriebsausgabenabzugs bei Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde</b>	<b>7</b>
<b>3.4. Voller Betriebsausgabenabzug bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer</b>	<b>9</b>
<b>3.5. Bestechungsgeschenke und -zuwendungen, Schmiergelder</b>	<b>9</b>
<b>4. Fazit zur Pauschalierung</b>	<b>10</b>

### 1. Vorbemerkung

Im Wirtschaftsleben ist es üblich, geschäftliche Beziehungen beispielsweise durch bestimmte Sachzuwendungen zu pflegen oder eigene Arbeitnehmer und Vertriebspartner damit zu belohnen und zu motivieren. Typischerweise handelt es sich um konkrete Sachgeschenke oder um Einladungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen in VIP-Logen von Sportstadien bzw. Arenen sowie zu Theater-, Konzertaufführungen, Ausflügen, Veranstaltungen oder Reisen mit einem allgemein touristischem Programm (sog. Incentive-Reisen). Diesen unterschiedlichen Sachverhaltensgestaltungen ist in der Regel gemeinsam, dass es sich um ein Gesamtpaket unterschiedlicher Arten von Aufwendungen handelt. So können die Aufwendungen z. B. Bewirtungs- oder Reiseleistungen, Kosten für Werbung, für Sachgeschenke, Eintrittskarten beinhalten.

Es sind in der Regel **zwei Konstellationen** anzutreffen:

**A:**

Maßnahmen zur allgemeinen Pflege von Unternehmensimage und Geschäftsbeziehungen, die sich an (potenzielle) Kunden, Geschäftsfreunde und deren Mitglieder richten.

Beispiel:

Geschenke zu Weihnachten

Häufig stehen auch Zuwendungen im Zusammenhang mit einem Engagement des Unternehmers als Sponsor. Eigene Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen können selbst eingeladen sein, nehmen aber häufig auch als Betreuer der Kunden und Geschäftsfreunde teil.

Beispiel:

*Ein Unternehmen sponsert ein klassisches Konzert des städtischen Orchesters. Hierzu erwirbt es ein Kontingent an Eintrittskarten und verschenkt diese an gute Kunden. Im Anschluss an das Konzert werden die Kunden im Rahmen eines Empfangs bewirtet und dort von Mitarbeitern des Unternehmens betreut.*

In dem geschilderten Beispielfall stehen aus Sicht des Unternehmens u. a. Image-Gewinn des Unternehmers bei bestimmten Kunden und auch bei den eigenen Mitarbeitern im Vordergrund. Es besteht **kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang** mit einer konkreten Leistung des Zuwendungsempfängers.

**B:**

Daneben führen Unternehmen Zuwendungen oder sog. Incentive-Maßnahmen zur Motivation und Belohnung von eigenen Mitarbeitern (Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen bzw. eines verbundenen Unternehmens) sowie von Geschäftsfreunden und deren Arbeitnehmern (z. B. Vertriebspartner) durch.

Beispiel:

Ein Vertriebsunternehmen lobt im Rahmen einer Verkaufsförderungsaktion, an der sich angeschlossene Händler beteiligen können, Preise in Gestalt sog. Incentive-Reisen oder anderweitiger Sachprämien aus.

Ziel ist hier die Steigerung des eigenen Umsatzes. Die Sachzuwendung steht somit in einem **unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang** mit der Leistung des Empfängers und soll die Leistung des Empfängers zusätzlich entlohnen, ohne dass dies ausdrücklich vereinbart ist.

Für beide Konstellationen ist zu unterscheiden, zwischen der

- steuerlichen Behandlung bei Empfänger und der
- steuerlichen Behandlung beim zuwendenden Unternehmen

## 2. Steuerliche Behandlung beim Empfänger

Die Zuwendungsempfänger (Geschäftsfreunde, deren Arbeitnehmer oder eigene Arbeitnehmer) müssen den Wert der erhaltenen Leistung als geldwerten Vorteil versteuern, sofern die Zuwendung bei ihm zu steuerpflichtigen Einnahmen führt. Hierfür ist eine betriebliche oder berufliche Veranlassung erforderlich. Bei eigenen Arbeitnehmern unterliegt die Zuwendung auch noch der Sozialversicherungspflicht.

Ausgenommen sind

- Verteilung sogen. Streuerbeartikel, deren Anschaffungskosten 10 € nicht überschreiten (z. B. Kugelschreiber, Jahreskalender, Plastikfeuerzeuge u. ä.)
- Aufmerksamkeiten bzw. Gelegenheitsgeschenke an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter anlässlich eines *persönlichen* Ereignisses.
- Geschenke an Privatpersonen oder andere Empfänger, bei denen das Geschenk nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen in Deutschland führt (z.B. Steuerausländer).
- Aufmerksamkeiten bzw. Gelegenheitsgeschenke an eigene Arbeitnehmer anlässlich eines persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Heirat) mit einem Wert bis zu 60,00 €
- Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer in begrenztem Umfang (44 €/Monat/Mitarbeiter für betriebsfremde Waren und Dienstleistungen und 1.080 €/Jahr/Mitarbeiter für betriebseigene Waren und Dienstleistungen); siehe dazu die Mandanteninformation „Steuerfreie/pauschal versteuerte und sozialabgabenfreie Zuwendungen an Arbeitnehmern“.
- Übliche Sachzuwendungen im Rahmen von bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich, bis zu insgesamt 110 €
- Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer in ganz überwiegendem eigenbetrieblichen Interesse

Beispiel:

*Reise in ein touristisch attraktives Land (z. B. Thailand), jedoch mit ganztägigen Werksbesichtigungen zur Weiterbildung. An den Nachweis des überwiegend eigenbetrieblichen Interesses werden hohe Anforderungen gestellt.*

Beispiel:

*Bewirtung von Arbeitnehmern anlässlich eines Sonder-Arbeitseinsatzes im Zuge einer EDV-Umstellung.*

Zur Vermeidung der Besteuerung beim Zuwendungsempfänger gibt es eine Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer. Das zuwendende Unternehmen entrichtet eine pauschale Einkommensteuer i. H. v. 30 %. Damit wird beim Empfänger die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils abgegolten. Der Zuwendende informiert den Zuwendungsempfänger über diese Abwicklungsform. Der Empfänger muss die Vergünstigungen dann **nicht mehr** als erhaltenen geldwerten Vorteil **versteuern**. Sind Empfänger der Zuwendung Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden, entfällt mit der pauschalen Steuer auch die Sozialversicherungspflicht. Hingegen sind bei Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer für diese auch noch Sozialabgaben zu entrichten.

Das Pauschalierungsverfahren wird unter 3.1 und 3.2 erläutert.

Die 30 %ige Pauschalsteuer entfällt bei folgenden, speziell geregelten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, wie z. B.:

- PKW-Versteuerungen
- Gewährung von Mahlzeiten und Unterkunft
- Gewährung von Essensmarken
- Zuwendungen von betriebseigenen Waren oder Dienstleistungen für die der Rabattfreibetrag zu gewähren ist.
- Gewährung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer
- Betriebsveranstaltungen
- Aufmerksamkeiten anlässlich eines persönlichen Ereignisses bis max. 60 €
- Nutzungsüberlassung von Handys und Computern
- Unentgeltliche Übereignung von Personalcomputern

Die steuerliche Behandlung dieser und weiterer Fälle entnehmen Sie bitte unserer Mandanteninformation „Steuerfreie / pauschal versteuerte und sozial abgabenfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“.

### 3. Steuerliche Behandlung beim zuwendenden Unternehmen

Bei der Pauschalierung ist zwischen Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und an eigene Arbeitnehmer zu unterscheiden. Das zuwendende Unternehmen kann die pauschale Versteuerung nämlich für jede Gruppe gesondert anwenden, dazu nachfolgend unter 3.1. und 3.2.

Eigens zu beurteilen – und unabhängig von der Pauschalsteuer - ist, ob die Aufwendungen für die Geschenke beim zuwendenden Unternehmen als Betriebsausgaben abgezogen werden können; dazu unter 3.3. und 3.4.

#### 3.1. Pauschale Versteuerung bei Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter

Ein Unternehmer kann bei Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter (= fremde Arbeitnehmer) die darauf entfallende Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 30 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal übernehmen (= kumulierter **Steuersatz 34 %**).

Die Einbeziehung der Kirchensteuer kann unterbleiben, wenn dem zuwendenden Unternehmer eine schriftliche Erklärung des Empfängers vorliegt, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört; der kumulierte Steuersatz beträgt dann 31,6 %. für die übrigen Empfänger ist dann der allgemeine Kirchensteuersatz anzuwenden (zu Einzelheiten vgl. gleichlautender Ländererlass vom 28.12.2006, BStBl I 2007, 76).

Für die Mitarbeiter von Geschäftsfreunden sind keine Sozialabgaben auf die Sachzuwendungen zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer sind die tatsächlich entstandenen Kosten beim Zuwendenden zuzüglich der Umsatzsteuer. Begrenzt wird die neue Regelung allerdings auf 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr. Auch darf die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

##### Beispiel:

Eine Incentive – Reise kostet 12.000 € und wird vom 24.12. bis 06.01. durchgeführt. Es entfallen auf jedes Jahr nur 6.000 €, aber die 10.000 €- Grenze ist überschritten.

Wird auch nur für eine Sachzuwendung die pauschale Versteuerung gewählt, müssen alle Sachzuwendungen dieses Geschäftsjahres ebenfalls pauschal versteuert werden.

Diese Verfahrensweise kann allerdings **nur auf Sach- und nicht auf Geldzuwendungen** angewandt werden. Keine Rolle spielt dabei die Rechtsform bei Zuwendenden und Zuwendungsempfänger. Die Pauschalabgabe wird in die herkömmliche Lohnsteueranmeldung der Betriebsstätte aufgenommen, wird also im Rahmen des bestehenden Verfahrens erfasst.

Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung ist nach einer Information der OFD Rheinland und Münster **spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahrs** der Zuwendung zu treffen. Diese auf den ersten Blick recht enge Frist kann jedoch bei näherem Hinsehen sehr weit ausgedehnt werden: Solange dies verfahrensrecht-

lich möglich ist, kann jederzeit eine **geänderte Anmeldung** für den letzten Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum abgegeben werden. Damit ist noch Jahre nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres eine Pauschalierung möglich.

### 3.2. Pauschale Versteuerung bei Sachzuwendungen an eigene Mitarbeiter

Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt auch für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, wenn die Sachzuwendung zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gewährt wird und die bestehenden Freigrenzen für Aufmerksamkeiten bzw. Gelegenheitsgeschenke (60 €/Anlass/Mitarbeiter) und Sachzuwendungen (44 €/Monat/Mitarbeiter) überschritten werden. (vgl. hierzu unsere Mandanteninformation „Steuerfreie/pauschal versteuerte und sozialabgabenfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“).

Die Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer sind allerdings sozialversicherungspflichtig. Der zuwendende Arbeitgeber trägt also nicht nur die pauschale Einkommen- und Kirchensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (ca. 34 % siehe oben), sondern muss zusätzlich noch ca. 21 % Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung aufwenden. Gleichzeitig muss dem beschenkten Arbeitnehmer der ca. 21 %ige Arbeitnehmeranteil, bezogen auf den Wert des Geschenkes, vom Nettolohn zusätzlich abgezogen werden.

#### Beispiel:

Der Arbeitnehmer A erhält einen Großbildfernseher (Wert 1.000,00 €) geschenkt.

- a) Bei einer pauschalen Versteuerung ergeben sich folgende Aufwendungen beim Arbeitgeber und Zuflüsse beim Arbeitnehmer:

<u>Arbeitgeber</u>		<u>Arbeitnehmer</u>	
Kosten TV Gerät	1.000,00 €	Geldwerter Vorteil	1.000,00 €
Pauschale Einkommensteuer	340,00 €	Arbeitnehmeranteil Soz. Vers.	ca. 210,00 €
Arbeitgeberanteil Soz. Vers.	ca. 210,00 €		
Gesamtkosten für Arbeitgeber	<u>1.550,00 €</u>	Nettovermögenszuwachs	<u>790,00 €</u>

Steuer und Sozialversicherung lösen beim Arbeitgeber eine zusätzliche Belastung von ca. 55 % aus. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung tragen. – Wollte der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers übernehmen, könnte u. E. die Zuwendung nicht mehr pauschal versteuert werden, da insoweit keine Sachzuwendung vorläge. Es gilt dann nachstehender Fall b2).

- b) Würde das gleiche Geschenk zugewendet und regulär versteuert und verarbeitet, ergeben sich folgende Berechnungen (bei einem Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttolohn von 2.000,00 €):

- b1) Arbeitgeber übernimmt die Lohnsteuer nicht Arbeitnehmer

Kosten TV	1.000,00 €		Geldwerter Vorteil	1.000,00 €
Arbeitgeberanteil Soz. Vers.	210,00 €		Lohnsteuer (Kl. I / IV)	ca. 285,00 €
			Arbeitnehmeranteil Soz. Vers.	ca. 210,00 €
Gesamtkosten für Arbeitgeber	<u>1.210,00 €</u>		Nettovermögenszuwachs	<u>505,00 €</u>

Der Arbeitgeber trägt „nur“ die Arbeitgeberanteile.  
Der Bezug des Arbeitnehmers wird um die zu tragende Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung geschmälert.

- b2) Arbeitgeber übernimmt die Lohnsteuer + Sozialversicherung Arbeitnehmer

Kosten TV	1.000,00 €		Geldwerter Vorteil	1.000,00 €
Lohnsteuer (Kl. I / IV)	ca. 575,00 €		Lohnsteuer (Kl. I / IV)	ca. 0,00 €
Sozialversicherung (Arbeitgeber u. Arbeitnehmeranteil)	ca. 825,00 €		Arbeitnehmeranteil Soz. Vers.	ca. 0,00 €
Gesamtkosten für Arbeitgeber	<u>2.400,00 €</u>		Nettovermögenszuwachs	<u>1.000,00 €</u>

In diesem Fall handelt es sich um eine Netto-Zuwendung i. H. v. 1.000,00 €

Um diesen Wert dem Arbeitnehmer zuzuwenden, muss der Arbeitgeber 140 % des Zuwendungswerts zusätzlich aufwenden.

Ob die pauschalierte Besteuerung für Geschenke an eigene Arbeitnehmer in Anspruch genommen wird, muss spätestens bis zu dem für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Termin – dies ist der **28. Februar des Folgejahres** - entschieden werden.

### 3.3. Umfang des Betriebsausgabenabzugs bei Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde

Bei Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde (einschließlich deren Arbeitnehmer) gilt folgendes:

#### a) Geschenke unter 35,00 €

Grundsätzlich sind Geschenke an Geschäftsfreunde oder deren Mitarbeiter nur bis zu einem Betrag in Höhe von 35,00 € steuerlich abzugsfähig. Wird die pauschale Versteuerung in Anspruch genommen, so ist die Pauschalsteuer ebenfalls abzugsfähig.

Alle Geschenke an einen Empfänger in einem Wirtschaftsjahr sind zusammenzurechnen. Wird der Grenzbetrag auch nur geringfügig überschritten, so ist der Abzug der Aufwendungen nur nach den nachfolgend unter b) beschriebenen Grundsätzen möglich.

Für Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist der Netto-Geschenkwert maßgeblich; für Unternehmer ohne Vorsteuerabzug der Brutto-Geschenkwert.

#### Beispiel:

Ein Unternehmer erwirbt ein Geschenk, dessen Bruttokaufpreis 40,46 € beträgt (darin sind 6,46 € Vorsteuer enthalten). Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auf den Nettowarenwert i. H. v. 34 € abzustellen, so dass die 35 €-Grenze nicht überschritten wird. Anders sieht es hingegen aus, wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht: Hier ist der Bruttowarenwert i. H. v. 40,46 € maßgeblich, so dass in diesem Fall die 35 €-Grenze überschritten ist.

Abzugsfähige Geschenke sind auf einem separaten Sachkonto zu verbuchen. Wichtig ist auch, dass der Name des Empfängers genannt wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auf allen Rechnungen oder Quittungen sofort den Namen des oder, falls es sich um Geschenke für mehrere Personen handelt, aller Beschenkten zu vermerken.

Der Kauf von Geschenken bis 35,00 € berechtigt zum Vorsteuerabzug, eine Umsatzbesteuerung der Schenkung findet nicht statt.

Keine Geschenke sind nach R 4.10 Abs. 4 EStR:

- Kränze und Blumen bei Beerdigungen
- Spargeschenkgutscheine der Kreditinstitute
- Preise anlässlich eines Preisausschreibens

#### b) Geschenke über 35,00 €

Bei Ausgaben für Sachzuwendungen **über 35,00 €** hängt die Behandlung beim zuwendenden Unternehmer davon ab, ob für die Zuwendung ein einheitlicher sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer Leistung des Leistungsempfängers besteht (siehe 1.).

es besteht	
<u>kein</u> sachlicher und zeitlicher Zusammenhang	<u>ein</u> einheitlicher sachlicher und Zeitlicher Zusammenhang
mit einer Leistung des Leistungsempfängers	
↓	↓
Konstellation A	Konstellation B
- Aufwendungen sind grundsätzlich nicht abziehbar (auch kein Vorsteuerabzug), mit Ausnahme:	- Aufwendungen sind grundsätzlich in voller Höhe abziehbar, Vorsteuerabzug
- enthaltene Bewirtungsaufwendungen sind zu 70 % abziehbar (100 % Vorsteuerabzug)	- enthaltene Bewirtungsaufwendungen sind nur zu 70 % abziehbar (100 % Vorsteuerabzug)
- enthaltene Werbekosten (z. B. bei VIP – Logen) sind abziehbar, Vorsteuerabzug	

Die Pauschalsteuer fällt nur für die Sachzuwendungen/Geschenke an, nicht für die Bewirtungsaufwendungen und Werbekosten. Die Pauschalsteuer ist nur insoweit als abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln, wie auch die versteuerte Sachzuwendung abzugsfähig ist, die Pauschalsteuer teilt also das Schicksal der Sachzuwendung (umstritten, Revision zum BFH anhängig).

Bei pauschalen Arrangements (z. B. von Event-Agentur arrangierte Incentive-Reise, VIP-Loge mit eigenem Werbeauftritt und Bewirtung) sind die einzelnen Kostenanteile sachgerecht zu schätzen. Eine Hilfestellung für eine pauschale Kostenverteilung bieten für VIP-Logen in Sportstätten die VIP-Logen-Erlasse, die folgende pauschale Aufteilung zulassen

- VIP-Loge mit eigenem Werbeauftritt des einladenden Unternehmens  
40 % Werbung (abziehbar)  
30 % Bewirtung (zu 70 % abziehbar)  
30 % Geschenke (in Konstellation A nicht, in Konstellation B abziehbar)
- VIP-Loge ohne eigenen Werbeauftritt des einladenden Unternehmers  
50 % Bewirtung (zu 70 % abziehbar)  
50 % Geschenke (in Konstellation A nicht, in Konstellation B abziehbar)

Beispiel:

Die Aufwendungen für eine VIP-Loge mit eigenem Werbeauftritt des einladenden Unternehmens, die sowohl von Geschäftsfreunden als auch von Arbeitnehmern des zuwendenden Unternehmens besucht wird, betragen 100.000 € zzgl. 19.000 € USt. Das zum Vorsteuerabzug berechnete zuwendende Unternehmen macht von der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG Gebrauch. Es ergibt sich folgender Betriebsausgabenabzug (Konstellation A):

Werbung ( 40 %)	40.000 €	100 % Betriebsausgabe	40.000 €
Bewirtung (30 %)	30.000 €	70 % Betriebsausgabe	21.000 €
Geschenke (30 %)	30.000 €		
- an Geschäftsfreunde	15.000 €	Keine Betriebsausgabe	0 €
- an eigene Arbeitnehmer	15.000 €	100 % Betriebsausgabe	15.000 €



Zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nach § 37b EStG gehören nur die Aufwendungen für Geschenke (einschl. der USt) = 35.700 €

Die Pauschalsteuer beträgt 30 % von 35.700 € = 10.710 €, zzgl. 5,5 % SolZ = 589,05 € und (angenommen) 7 % pauschale KiSt = 749,70 € (insgesamt 12.048,75 €). Davon entfallen 50 % (= 6.024,38 €) auf Geschenke an die eigenen Arbeitnehmer.

Dieser Betrag ist als Betriebsausgabe abziehbar (siehe 3.4.) 6.024,38 €

Betriebsausgabenabzug insgesamt 82.024,38 €

### 3.4. Voller Betriebsausgabenabzug bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer

Bei Sachzuwendungen an betriebseigene Arbeitnehmer sind sowohl die Ausgaben für die Sachzuwendungen wie auch die 30 %ige Pauschalsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich als Betriebsausgabe abziehbar. Allerdings gilt für Bewirtungsaufwendungen in bestimmten Fällen die 70 %ige Abzugsbeschränkung; so ist die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass an der eigene Arbeitnehmer und eigene Geschäftsfreunde teilnehmen nur zu 70 % abzugsfähig. Sind Teilnehmer einer Bewirtung nur eigene Arbeitnehmer, ohne Geschäftsfreunde, sind die Bewirtungskosten zwar zu 100 % abzugsfähig. Sie sind aber i. d. R. vom Arbeitnehmer zu versteuern, wenn der Arbeitgeber nicht eine pauschale Besteuerung übernimmt. Sie sind ausnahmsweise nicht zu versteuern, wenn die Bewirtung in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers lag.

Der Kauf von Geschenken für die eigenen Arbeitnehmer berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug. Die Schenkung unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Eine Ausnahme gilt nur für die Aufmerksamkeiten (Geschenke anlässlich eines persönlichen Ereignisses mit einem Wert von bis zu 60,00 €). Hier ist der Vorsteuerabzug zulässig.

### 3.5. Bestechungsgeschenke und -zuwendungen, Schmiergelder

Schmiergelder, Bestechungsgeschenke und -zuwendungen sind steuerlich ausnahmslos nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)! Das gilt selbst dann, wenn sie z. B. landes- oder branchentypisch geschäftlich veranlasst oder gar notwendig sind, um z. B. einen Auftrag zu erlangen. Dessen ungeachtet ist die Pauschalversteuerung durchaus möglich.

Beim Zuwendenden sind die Aufwendungen für eine Sachzuwendung und die ggf. darauf entrichtete Pauschalsteuer nicht abzugsfähig. Schmiergelder sind generell nicht abzugsfähig und können vom Zuwendenden auch nicht pauschal versteuert werden.

Vom Empfänger brauchen Bestechungsgeschenke und -zuwendungen nicht (als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG) versteuert werden, wenn der Zuwendende sie bereits pauschal versteuert und dies dem Empfänger auch mitgeteilt hat. Schmiergelder sind vom Zahlungsempfänger generell zu versteuern.

Unabhängig von dieser steuerlichen Behandlung sind die Zahlung von Schmiergeldern oder die Gewährung von Bestechungsgeschenken und -zuwendungen strafbare Handlungen, sowohl beim Zuwendenden wie auch beim Empfänger. Die unter Umständen vorgenommene ordnungsgemäße Besteuerung befreit nicht von einer möglichen Bestrafung. Die Straftatbestände „Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung“ (§§ 299,331-334 StGB) sind losgelöst von der steuerlichen Behandlung dieser Vorgänge anwendbar. Mit der ordnungsgemäßen steuerlichen Abwicklung von Bestechungsgeschenken, -zuwendungen und Schmiergeldern vermeiden Zuwendender und Empfänger nur die zusätzliche Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung.

Häufig werden sich Abgrenzungsprobleme ergeben: Bei Sachzuwendungen, bei denen ein unmittelbarer sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer Leistung des Zuwendungsempfängers besteht (o. a. Konstellation B) dürfte eine strafrechtliche Relevanz regelmäßig ausscheiden. In diesem Fall wird i. d. R. nicht „geschmiert“ oder „bestochen“, sondern eine bezogene Leistung zusätzlich vergütet. Dagegen dürften Sachzuwendungen, die in keinem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung der Zuwendungsempfänger stehen (o. a. Konstellation A) nicht selten dem Vorwurf der Bestechung oder Vorteilsgewährung ausgesetzt sein, weil ein Bezug zu einem konkreten Geschäftsvorfall nicht oder nur vage hergestellt werden kann. Das eröffnet Raum für Verdächtigungen, z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen. Hier wird dann die Finanzbehörde wenigstens eine genaue Benennung der Zuwendungsempfänger fordern (§ 160 AO). Wird dem nicht Folge geleistet scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zwecks Strafverfolgung soll nur stattfinden, wenn die Finanzbehörde zweifelsfrei nachweisen kann, dass eine strafrechtlich relevante Zuwendung vorliegt.

#### **4. Fazit zur Pauschalierung**

Die mit der pauschalierten Versteuerung von Sachzuwendungen behauptete Vereinfachung ist in mehrfacher Hinsicht nicht erreicht worden. Das komplizierte Verfahren, die Einbeziehung der üblichen Kleingeschenke mit Werten von weniger als 35,00 € und die bei Arbeitnehmern eintretende Sozialversicherungspflicht führt dazu, dass in der Praxis die pauschale Versteuerung nur zurückhaltend angewendet wird.

Insbesondere für Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter sollte die bestehende Möglichkeit aber durchaus in Betracht gezogen werden. Nichts schadet einer Kundenbeziehung mehr, als wenn der Empfänger eines Geschenkes durch die – in der Praxis übliche – Nichtversteuerung desselben in den Verdacht eine Steuerordnungswidrigkeit oder –straftat gerät.

Schulz, NWB 21/2008 S. 1963; Niermann DStR 2008 S 1231  
BMF v. 14.10.1996 BStBl 1996 I 1192; BMF v. 10.10.2002 BStBl 2002 I S. 1031  
BMF v. 22.08.2005 BStBl 2005 I 845  
BMF v. 11.07.2006 BStBl 2006 I 447; BMF v. 10.11.2006 BStBl 2007 I S. 75  
BMF v. 28.12.2006 BStBl 2007 I S. 76; BFH v. 05.09.2006, BFH-NV 2007, S. 215 und 217  
BMF v. 29.04.2008 BStBl 2008 I S. 566  
BFH v. 16.10.2013, BFH/NV 2014, S. 399

Stand: 02.02.2016